



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) beschlossen:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Entwurf beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
5. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist beigefügt.
5. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet zu veröffentlichen.

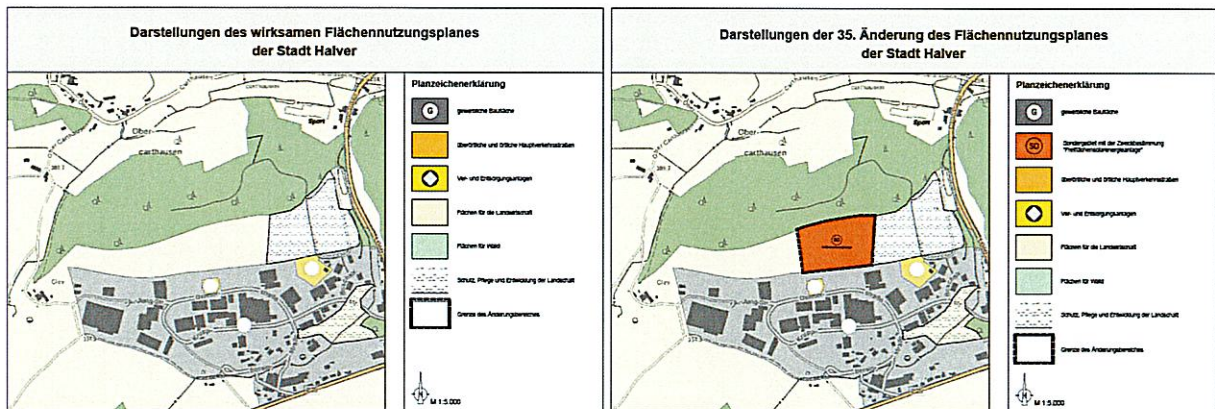
Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, um auch in Halver einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für die Nutzung regenerativer Energiequellen zu leisten. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage mit einer Anlagenleistung von voraussichtlich ca. 4,5 MWp / Jahr.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ geändert werden.

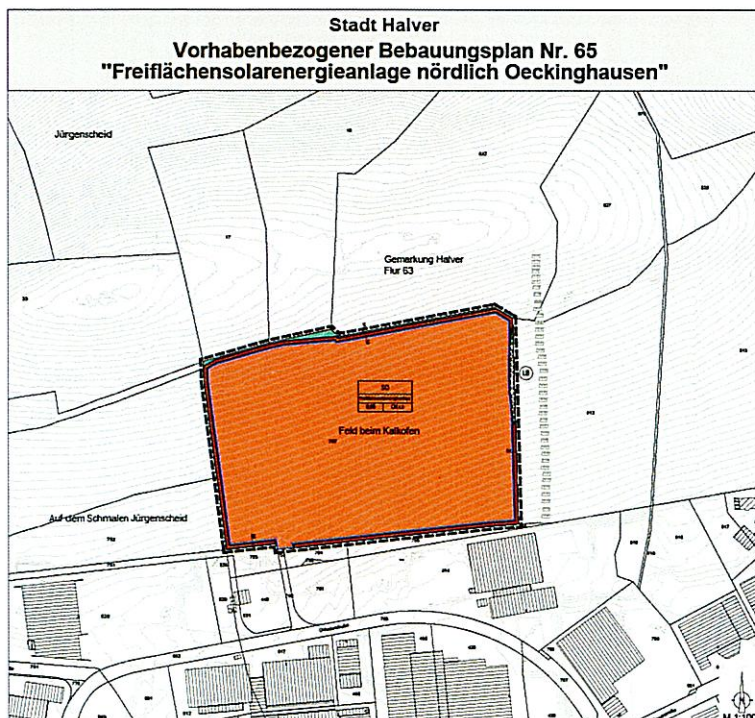
Die räumlichen Geltungsbereiche der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 65 liegen im Nordosten des Stadtgebietes Halver, nördlich des Ortsteiles Oeckinghausen und umfassen ausschließlich das Flurstück Nr. 757, in der Gemarkung Halver, Flur 63. Die Geltungsbereiche haben eine Größe von ca. 3,47 ha. Die Plangebiete werden wie folgt abgegrenzt:

- nach Norden von den südlichen Grenzen der angrenzenden Flurstücke 17, 16 und 832, Flur 63, Gemarkung Halver, bzw. von den nördlich benachbarten Gehölzbeständen,
- nach Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 912, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 795,794, 754 und 753, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 752 und 750 und 24, Flur 63, Gemarkung Halver.

Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65:



Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ und des Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.01.2026 bis 05.02.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne inkl. textlicher Festsetzungen als Entwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Entwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfungen Stufe I)
- Anlage 2 der Begründung (Blendgutachten)
- Abwägungslisten nach § 4 (1) BauGB
- Verfügung gem. § 34 (1) LPIG NRW

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen	Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke, Meschede	Begründung Stand 14.11.2025 zu u.a. nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB, Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange des Hochwasserschutzes, Immissionsschutz, Bodenbelastungen, Kampfmittel, Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege, Bodenordnung, Flächenbilanz
Umweltberichte (als Teil der Begründungen)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Umweltbericht, Stand November 2025 zu u.a. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit Basisszenario, Nullvariante, Prognose, Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung und anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Stand November 2025
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	TÜV Rheinland Solar GmbH, Köln	Blendgutachten, Stand November 2025
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde	zu Summationseffekten, Landschaftsbild, gesetzl. Geschütztem Landschaftsbestandteil, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtl. Fachbeitrag, nördl. Waldkomplex „Jürrenscheid“ mit Brutrevier, Baumhöhlen, Totholz, Heckenpflanzung, Landschaftsschutzgebiet MK
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Bodenschutzbehörde	zu Altablagerung und vorsorgendem Bodenschutz
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Verkehrssicherung und Lenkung	zu Blendwirkung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Ruhrverband Regionalbereich Süd	zu Niederschlagswasserbeseitigung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Alternativenprüfung, Rückbau, Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	zu Haftungsverzichtserklärung gegenüber den mit Wald bestandenen Nachbargrundstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird bezogen auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“, zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.12.2025

Der Bürgermeister



(Armin Kibbert)